



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppo/006-2019#009
Datum: 06.06.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Rückbau der Gleise 8,10 und 11 sowie Rückbau und
Lückenschluss der Weichen 13, 14 und 15“**

**in der Gemeinde Simbach a. Inn
im Landkreis Rottal-Inn**

Bahn-km 113,082 bis 117,180

der Strecke 5600 München - Simbach

**Vorhabenträgerin:
DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Südostbayernbahn
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	4
A.4.2	Immissionsschutz	5
A.4.3	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	5
A.4.4	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	6
A.4.5	Unterrichtungspflichten	6
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	6
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	6
A.7	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	7
B.1	Sachverhalt	7
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	7
B.1.2	Verfahren	7
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	8
B.2.1	Rechtsgrundlage	8
B.2.2	Zuständigkeit	9
B.3	Umweltverträglichkeit	9
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	9
B.4.1	Planrechtfertigung	9
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	9
B.4.3	Artenschutz	11
B.4.4	Immissionsschutz	11
B.4.5	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	12
B.4.6	Abfall, Altlasten und Bodenschutz	12
B.5	Gesamtabwägung	12
B.6	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	13
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	14

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rückbau der Gleise 8,10 und 11 sowie Rückbau und Lückenschluss der Weichen 13, 14 und 15“, in der Gemeinde Simbach a. Inn, im Landkreis Rottal-Inn, Bahn-km 113,082 bis 117,180 der Strecke 5600,München - Simbach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der Weichen 13 und 14 mit Ersatz durch Gleisstück im Gleis 9
- Änderung durch Rückbau Gleis 8 inkl. Gleisendabschluss
- Änderung durch Rückbau Gleis 10 und Weiche 15 inkl. Gleisendabschluss Gleis 10
- Rückbau Gleis 11 inkl. Gleisendabschluss

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 02.06.2021, 23 Seiten	genehmigt
2	Übersichtskarte Planungsstand: 23.01.2019, ohne Maßstab	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 23.01.2019, Maßstab 1:500	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3.2	Lageplan Planungsstand: 23.01.2019, Maßstab 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 08.07.2019, 3 Blätter	genehmigt
5.1	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit integriertem Artenschutzbeitrag, Planungsstand 19.12.2019, 33 Seiten	genehmigt
5.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 19.12.2019, Maßstab 1:750	genehmigt
5.3.1	Maßnahmenplan, Planungsstand 19.12.2019, Maßstab 1:750	genehmigt
5.3.2	Maßnahmenplan, Planungsstand 19.12.2019, Maßstab 1:750	genehmigt
5.4	FINK Maßnahmenblätter, Planungsstand: 19.12.2019	genehmigt
6	Spurplanskizze, Planungsstand 08.07.2019	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

- Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation sind wie in den Planunterlagen dargestellt umzusetzen und zu unterhalten.

- Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rottal-Inn sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

A.4.2 Immissionsschutz

- Das in den Planunterlagen vorgesehene Schutzkonzept (s. S. 17/18 der Unterlage 1) ist verbindlicher Bestandteil des Bauvorhabens und zwingend umzusetzen.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräusch-immissionen – (AVV Baulärm) ist zu beachten. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.
- Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.
- Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig zu informieren. Die Baumaßnahme ist auch ortsüblich durch Wurfsendungen oder Veröffentlichung in der Lokalpresse rechtzeitig bekannt zu geben. Dabei ist auch ein Ansprechpartner für gegebenenfalls auftretende Beschwerden zu benennen.

A.4.3 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die Entsorgung ist zu dokumentieren.
- Die Belege sind aufzubewahren und dem Landratsamt Rottal-Inn oder der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

A.4.4 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.5 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Rückbau der Gleise 8,10 und 11 sowie Rückbau und Lückenschluss der Weichen 13, 14 und 15“ hat den Rückbau der Weichen 13 und 14 mit Ersatz durch ein Gleisstück im Gleis 9, den Rückbau der Weiche 15 sowie den Rückbau der Gleise 8, 10 und 11 inkl. Gleisendabschluss zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 113,082 bis 117,180 der Strecke 5600 München - Simbach in Simbach a. Inn.

Weitere Einzelheiten zu Anlass und Umfang des Bauvorhabens ergeben sich aus den Erläuterungen und Zeichnungen der Planunterlagen. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.07.2019, Az. I.N-RNI-SOB-IP, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rückbau der Gleise 8,10 und 11 sowie Rückbau und Lückenschluss der Weichen 13, 14 und 15“ beantragt. Der Antrag ist am 22.07.2019 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, hat mit Schreiben vom 14.12.2022, Az. 651ppo/006-2019#009, die beabsichtigte bauliche Maßnahme des Vorhabenträgers im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Ab der Veröffentlichung besteht für einen Zeitraum von 4 Wochen die Möglichkeit zur Stellungnahme bzw. für Rückfragen Dritter zu den konkreten Anträgen. Hierdurch erhält das Eisenbahn-Bundesamt wichtige Informationen zur Einschätzung, ob ggf. Interesse an einer künftigen Nutzung dieser Anlagen durch Dritte (Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVUs)) besteht. Dem Eisenbahn-Bundesamt wurden keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben zugetragen.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.05.2023, Az. 651ppo/006-2019#003, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 UVPG n.F. (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Simbach a. Inn Stellungnahme vom 06.04.2023

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Rottal-Inn Stellungnahme vom 20.04.2023, Az. SG 41.3

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die genannten Punkte liegen im vorliegenden Vorhaben vor. Die Voraussetzungen für eine Plangenehmigung gemäß § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG sind somit gegeben.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen, Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau entbehrlicher Weichen und Gleise sowie der erforderlichen Lückenschlüsse und Weichenauswechslungen im Bahnhof Simbach. Die Rückbauten, Lückenschlüsse und Weichenauswechslungen dienen der Bereinigung der Infrastruktur sowie der Senkung des Unterhaltungsaufwandes. Die Ausführung des Vorhabens ist daher sinnvoll und erforderlich und somit auch „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar. Durch die geplanten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen wird eine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes

vermieden und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt bzw. neugestaltet.

Durch die Baumaßnahme wird in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG eingegriffen.

Gemäß §§ 13, 15 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zusammen mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. In den Antragsunterlagen wurden die baubedingten, die anlagenbedingten, wie auch die betriebsbedingten Konflikte dargestellt und bewertet. Auf die entsprechenden Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan wird verwiesen.

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffswirkung des Bauvorhabens hat die Vorhabenträgerin folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen:

- 001_VA-V Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- 005_VA Ausweisen von Bauausschlussflächen

Beeinträchtigungen von Pflanzen und Biotopen wurden gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung bewertet und durch folgende Ausgleichsmaßnahme kompensiert:

- 002_A-FCS Ausgleichs- und FCS-Maßnahme in der Gemarkung Julbach – Anlage artenreicher Säume trocken-warmer Standorte.

Hinsichtlich der erforderlichen Herstellungs- und Entwicklungspflege sowie der Dauer der Unterhaltung wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan mit den

zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 6) verwiesen. Die Maßnahme ist dauerhaft zu unterhalten.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan mit integriertem Artenschutzbeitrag dargestellten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind verbindlicher Bestandteil der Planunterlagen und somit zwingend umzusetzen.

B.4.3 Artenschutz

Belange des besonderen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Durch das Bauvorhaben ergeben sich mögliche Betroffenheiten der besonders und streng geschützten Reptilienarten Zauneidechse und Schlingnatter. Die Vorhabenträgerin hat daher mit den Maßnahmen 001_VA-V, 003_VA und 005_VA Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ergriffen. Des Weiteren hat die Vorhabenträgerin die Anlage einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (004_CEF) vorgesehen, mit der die Eingriffe in den Reptilienlebensraum ausgeglichen werden.

Im Rahmen der Umweltplanung wurden die notwendigen Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde vorgenommen. Mit der Begleitung der Arbeiten durch eine umweltfachliche Bauüberwachung ist die Wahrung der artenschutzrechtlichen Belange im gegenständlichen Vorhaben gewährleistet.

Das Vorhaben steht unter Berücksichtigung der im Artenschutzbeitrag genannten Maßnahmen mit dem Artenschutz im Einklang.

B.4.4 Immissionsschutz

Die Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn hat in ihrer Stellungnahme auf die prognostizierten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm hingewiesen und gefordert die Einwirkzeiten der Lärmbelastungen der Bahnhof-Anwohner so gering als möglich zu halten.

Die Arbeiten beschränken sich auf die Tageszeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr, wodurch sich die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen deutlich reduziert. Weiter ist durch die in den Planunterlagen festgesetzten Maßnahmen (s. Unterlage 1) sowie durch die im Verfügenden Teil unter A.4.2 verfügbaren Nebenbestimmungen die vollständige Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots sichergestellt.

Automatische Warnanlagen

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten ab dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

Das genehmigte Vorhaben ist damit mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar.

B.4.5 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Nach Angaben der Vorhabenträgerin (s. Unterlage 1) sind innerhalb der Plangenehmigungsgrenzen keine Kabel oder Leitungen Dritter vorhanden, da sich der Ostkopf des Bf Simbach (Inn) in Dammlage befindet, keine Gestattungen mit Versorgungsunternehmen im Planungsbereich vorhanden sind und mit dem Vorhaben keine Tiefbauarbeiten geplant sind.

Unabhängig davon hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht festgehalten, dass die ausführende Baufirma vor Beginn des Vorhabens bei den örtlichen Versorgungsunternehmen Schachtgenehmigungen für den unterirdischen Bauraum einzuholen hat und dass bei Arbeiten in Anlagennähe die einschlägigen DIN-, VDE- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Die festgehaltenen Maßnahmen sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Vorsorglich hat die Genehmigungsbehörde dies nochmals unter A.4.4 festgesetzt.

B.4.6 Abfall, Altlasten und Bodenschutz

Das Landratsamt hat bei Einhaltung der unter A.4.3 genannten Auflagen Einverständnis mit dem Vorhaben ausgedrückt. Die Auflagen dienen der nachvollziehbaren Dokumentation der Entsorgung der anfallenden Abfälle und. Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange

ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt wurden. Das genehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt kommt zu dem Ergebnis, dass sich keine Tatsachen erkennen lassen, die eine Versagung des Vorhabens oder umfassende Änderungen an der Vorhabensplanung selbst erfordert hätten. Gleichfalls stehen dem genehmigten Vorhaben nach den gewonnenen Erkenntnissen keine Belange und Interessen anderer gegenüber, die einen weitergehenden Einbezug anderer Träger öffentlicher Belange, von Privaten oder der Öffentlichkeit in das fachplanungsrechtliche Zulassungsverfahren bedurft hätten. Insofern konnte die planungsrechtliche Entscheidung in der vorgenommenen Weise nach § 18 AEG i.V.m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergehen.

B.6 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

Da der Antrag 2019 beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wurde, ist nach § 5 EBABGebV die bis zum 31.07.2021 geltende BEGebV anzuwenden.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23

80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur
Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 06.06.2023
Az. 651ppo/006-2019#009
EVH-Nr. 3423608

Im Auftrag

(Dienstsigel)